

Haushaltssatzung des Kommunalen Sozialverbandes Mecklenburg-Vorpommern für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 11 des Gesetzes zur Errichtung des Kommunalen Sozialverbandes Mecklenburg-Vorpommern vom 17. Dezember 2001 – Kommunalsozialverbandsgesetz (GVO Bl. M-V S. 612), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Januar 2018 (GVO Bl. M-V S. 38, 41) in Verbindung mit § 161, und § 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 12.01.2023 und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde bzw. nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Festsetzungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im Ergebnishaushalt auf

einen Gesamtbetrag der Erträge von	20.697.300	Euro
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	21.222.700	Euro
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-525.400	Euro

2. im Finanzhaushalt auf

a)

einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	20.697.300	Euro
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen von	21.123.000	Euro
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	-425.700	Euro

b)	
einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	32.200 Euro
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	32.200 Euro
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	0 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen und Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 Euro

§ 4

Kredite

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 50.000 Euro.

§ 5

Hebesätze/Umlagen

Die allgemeine Umlage gemäß § 12 des Kommunalsozialverbandsgesetzes wird auf 1,11 €/Einwohner festgelegt, davon sind 0,02 €/Einwohner für Investitionen.

§ 6

Amtsumlage -entfällt-

§ 7

Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 31,859 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 8

Weitere Vorschriften

1. Die Personal- und Versorgungsaufwendungen werden nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik für über die Teilhaushalte hinweg gegenseitig deckungsfähig erklärt, analog gilt dies auch für die hiermit in Zusammenhang stehenden Auszahlungen. Gleiches gilt für die Aufwendungen und Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen und die sonstigen laufenden Aufwendungen. Die Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen, Wertberichtigungen werden nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
2. Auszahlungsansätze für laufende Aufwendungen sind jeweils innerhalb der Teilhaushalte einseitig deckungsfähig mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen. In diesen Fällen ist der geplante Aufwendungsansatz in Höhe der Auszahlungen zu sperren. Die gesperrten Beträge können den Ansatz für Abschreibungen erhöhen.
3. Auf eine Bilanzierung abnutzbarer, beweglicher Vermögensgegenstände deren Anschaffungs- und Herstellungskosten im Einzelnen wertmäßig den Betrag von 1.000 € ohne Umsatzsteuer nicht überschreiten wird verzichtet.
4. Im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 2 KV M-V gilt eine Abweichung vom Stellenplan als geringfügig, wenn sie 1 VzÄ der im Stellenplan ausgewiesene Stelle nicht übersteigt.

Die Verwaltungsvorschrift zur Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik und Gemeindehaushaltskassenverordnung-Doppik zu § 31 Pkt. 25.1. (GemHVO – GemKVO – DoppVV M-V vom 23.Juli 2019 – II 320-174-53000 – VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2020-24) zu § 31 Pkt. 25 Unterpunkt 25.1. findet Anwendung.

Nachrichtlich Angaben:

1. Zum Ergebnishaushalt
Das Ergebnis zum 31.12. des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich (kein JAB)
1.365.699,85 Euro

2. Zum Finanzhaushalt
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31.12. des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich (kein JAB)
2.337.208,79 Euro

3. Zum Eigenkapital
Das Eigenkapital zum 31.12. beträgt
1.125.163 Euro

Schwerin, den 19.12.2023


.....
Nils Voderberg
Verbandsdirektor

Hinweis:

Die Haushaltssatzung ist gemäß § 47 Abs. 2 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 01.02.2023 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Festsetzungen. Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung liegt mit Ihren Anlagen zur Einsichtnahme im Büro 3.13. im 3.OG des Kommunalen Sozialverbandes M-V, Am Grünen Tal 19, 19063 Schwerin vom 26.04.2023 bis 09.05.2023 öffentlich aus.

Die Zeiten zur Einsichtnahme müssen aufgrund der Corona-Situation telefonisch vereinbart werden:

Montag – Donnerstag 09.00-15.00 Uhr

Freitag 09.00-12.00 Uhr

Schwerin, den 25.04.2023



.....
Nils Voderberg
Verbandsdirektor

Kommunaler Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern

67. Verbandsversammlung

12.1.2023

Beschluss-Nr.: 4 -2023

Beschlussgegenstand: Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Jahr 2023

Beschlussvorschlag: Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Jahr 2023 werden beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen: Gemäß Haushaltssatzung und Haushaltsplan

Abstimmungsergebnis :
abgegebene Stimmen : 5
davon Ja-Stimmen : 5
Nein-Stimmen : 0
Stimmenenthaltungen: 0

Begründung:

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2023 werden in doppischer Form vorgelegt. Die Zuordnung der Personalkosten erfolgt genau auf die Produktgruppen, was auch das Verhältnis für die Schlüsselung der Werte in den Untersachkonten prägt.

Die Umlage steigt auf 1,11 €/Einwohner. Die Umlagenerhöhung um 10 Cent (davon 2 Cent für Investitionskosten) liegt in den bereits eingetretenen bzw. zu erwartenden Personalkostensteigerungen im Rahmen der anstehenden Tarifrunde im öffentlichen Dienst (Planwert +3,5%) sowie den krisenbedingten Kostensteigerungen bei den Sach-, Miet- und Leasingkosten begründet.

Im Stellenplan ergeben sich gegenüber dem Vorjahr nahezu keine Änderungen (+0,065 VZÄ). Diese marginale Abweichung ist dadurch begründet, dass teilzeitbeschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei gleichzeitiger tariflicher Absenkung der wöchentlichen Arbeitszeit ihre ursprüngliche Wochenstundenzahl beibehalten haben.

Auf das im Teilhaushalt überörtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe ausgewiesene Defizit sein an dieser Stelle hingewiesen.

Hinsichtlich der allgemeinen Ausführungen, insbesondere zu Veränderungen in einzelnen Ansätzen wird ergänzend auf den Vorbericht verwiesen. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan sind als Anlagenkonvolut beigefügt.


Nils Voderberg
Verbandsdirektor

